



315-5-J

**Verordnung**  
**über den elektronischen Rechtsverkehr**  
**und elektronische Verfahren**  
**(E-Rechtsverkehrsverordnung – ERVV)<sup>1</sup>**  
**vom 15. Dezember 2006**

Auf Grund von § 8a Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs (BGBl III 4100-1), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17. November 2006 (BGBl I S. 2606), § 156 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsgesetz - GenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl I S. 2230), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl I S. 2553), § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe (Partnerschaftsgesellschaftsgesetz - PartGG) vom 25. Juli 1994 (BGBl I S. 1744), zuletzt geändert durch Art. 12 Abs. 12 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl I S. 2553), § 55a Abs. 1 Satz 1, Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1, § 79 Abs. 5 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl I S. 42), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 5. September 2006 (BGBl I S. 2098), § 125 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2, § 147 Abs. 1 Satz 1 und § 160b Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (BGBl III 315-1), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. November 2006 (BGBl I S. 2606), § 126 Abs. 1 Satz 1, § 141 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1114), zuletzt geändert durch Art. 88 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl I S. 866), § 93 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung (Grundbuchverordnung – GBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verord-

---

<sup>1</sup> Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (Abl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

nung vom 18. März 1999 (BGBl I S. 497), und § 3 Nrn. 7, 12, 13a, 16, 17, 19, 19a und 28a der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 11. Dezember 2006 (GVBl S. 1013), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

## **Abschnitt 1**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

#### **Zulassung der elektronischen Kommunikation**

Bei den in der **Anlage** bezeichneten Gerichten, Staatsanwaltschaften und Justizbehörden können in den dort jeweils für sie näher bezeichneten Verfahrensarten und ab dem dort für sie angegebenen Datum elektronische Dokumente eingereicht werden.

#### **§ 2**

#### **Form der Einreichung**

(1) <sup>1</sup>Zur Entgegennahme elektronischer Dokumente ist ausschließlich die elektronische Poststelle der Gerichte in Bayern bestimmt. <sup>2</sup>Die elektronische Poststelle ist über den auf der Internetseite [www.justiz.bayern.de](http://www.justiz.bayern.de) bezeichneten Kommunikationsweg erreichbar.

(2) Die Einreichung erfolgt durch die Übertragung des elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle.

(3) <sup>1</sup>Sofern für Einreichungen die Schriftform oder die elektronische Form vorgeschrieben ist, sind, soweit kein Fall des § 12 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 des Handelsgesetzbuchs vorliegt, die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes zu versehen. <sup>2</sup>Die qualifizierte elektronische Signatur und das ihr zugrunde liegende Zertifikat müssen durch das adressierte Gericht oder durch eine andere von der Landesjustizverwaltung mit der automatisier-

ten Überprüfung beauftragte Stelle prüfbar sein. <sup>3</sup>Die Eignungsvoraussetzungen für eine Prüfung werden gemäß § 3 Nr. 2 bekannt gegeben.

(4) <sup>1</sup>Das elektronische Dokument muss eines der folgenden Formate in einer für das adressierte Gericht bearbeitbaren Version aufweisen:

1. ASCII (American Standard Code for Information Interchange) als reiner Text ohne Formatierungscodes und ohne Sonderzeichen,
2. Unicode,
3. Microsoft RTF (Rich Text Format),
4. Adobe PDF (Portable Document Format),
5. XML (Extensible Markup Language),
6. TIFF (Tag Image File Format),
7. Microsoft Word, soweit keine aktiven Komponenten (z. B. Makros) verwendet werden.

<sup>2</sup>Nähere Informationen insbesondere zu den bearbeitbaren Versionen der zulässigen Dateiformate werden gemäß § 3 Nr. 3 bekannt gegeben.

(5) <sup>1</sup>Elektronische Dokumente, die einem der in Abs. 4 genannten Dateiformate in der nach § 3 Nr. 3 bekannt gegebenen Version entsprechen, können auch in komprimierter Form als ZIP-Datei eingereicht werden. <sup>2</sup>Die ZIP-Datei darf keine anderen ZIP-Dateien und keine Verzeichnisstrukturen enthalten. <sup>3</sup>Beim Einsatz von Dokumentensignaturen muss sich die Signatur auf das Dokument und nicht auf die ZIP-Datei beziehen. <sup>4</sup>Die ZIP-Datei darf zusätzlich signiert werden.

(6) Sofern strukturierte Daten übermittelt werden, sollen sie im UNICODE-Zeichensatz UTF-8 codiert sein.

### **§ 3**

#### **Bekanntgabe der Bearbeitungsvoraussetzungen**

Die Landesjustizverwaltung gibt auf der Internetseite [www.justiz.bayern.de](http://www.justiz.bayern.de) bekannt:

1. die Einzelheiten des Verfahrens, das bei einer vorherigen Anmeldung zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr sowie für die Authentifizierung bei der jeweiligen Nutzung der elektronischen Poststelle einzuhalten ist, einschließlich der für die datenschutzgerechte Administration elektronischer Postfächer zu speichernden personenbezogenen Daten,

2. die Zertifikate, Anbieter und Versionen elektronischer Signaturen, die nach ihrer Prüfung für die Bearbeitung durch die Justiz oder durch eine andere mit der automatisierten Prüfung beauftragte Stelle geeignet sind; dabei ist mindestens die Prüfbarkeit qualifizierter elektronischer Signaturen sicherzustellen, die dem Profil ISIS-MTT entsprechen,
3. die nach ihrer Prüfung den in § 2 Abs. 3 und 4 festgelegten Formatstandards entsprechenden und für die Bearbeitung durch angeschlossene Gerichte geeigneten Versionen der genannten Formate sowie die bei dem in § 2 Abs. 4 Nr. 5 bezeichneten XML-Format zugrunde zu legenden Definitions- und Schemadateien,
4. die zusätzlichen Angaben, die bei der Übermittlung oder bei der Bezeichnung des einzureichenden elektronischen Dokuments gemacht werden sollen, um die Zuordnung innerhalb des adressierten Gerichts und die Weiterverarbeitung durch dieses zu gewährleisten.

#### **§ 4**

#### **Ersatzeinreichung**

Ist die Entgegennahme elektronischer Dokumente über die elektronische Poststelle nicht möglich, trifft der Vorstand des Gerichts oder der Leiter der Staatsanwaltschaft im Einzelfall Anordnungen zur Einreichung von Dokumenten.

#### **§ 5**

#### **Datenverarbeitung im Auftrag, Datenübermittlung an andere Amtsgerichte**

- (1) Die Datenverarbeitung erfolgt im Auftrag der in der Anlage genannten Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizbehörden durch die dort genannten Stellen.
- (2) Die Daten des zuständigen Registergerichts oder des Grundbuchamts werden von den in der Anlage genannten Stellen auch an andere Amtsgerichte, die gleichartige Register führen, zur Einsicht und zur Erteilung von Ausdrucken übermittelt.

## **Abschnitt 2**

### **Elektronisches Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister**

#### **§ 6**

#### **Elektronische Registerführung**

(1) <sup>1</sup>Bei den für die Führung zuständigen Amtsgerichten wird neben dem Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister das Vereinsregister, einschließlich der zu seiner Führung erforderlichen Verzeichnisse, in elektronischer Form geführt. <sup>2</sup>Das angelegte elektronisch geführte Registerblatt tritt mit seiner Freigabe an die Stelle des in Papierform geführten Registerblatts.

(2) Die umgeschriebenen Registerblätter werden als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf einem anderen Datenträger aufbewahrt.

#### **§ 7**

#### **Abrufverfahren**

Für die Abwicklung des elektronischen Abrufverfahrens aus den elektronisch geführten Registern nach § 79 Abs. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 9 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 156 Abs. 1 Satz 1 GenG und § 5 Abs. 2 PartGG, sind die in der Anlage bezeichneten Stellen zuständig.

#### **§ 8**

#### **Ersatzregister**

(1) <sup>1</sup>Ist die Vornahme von Eintragungen in das elektronisch geführte Register nicht nur vorübergehend unmöglich und wird der Geschäftsbetrieb dadurch erheblich beeinträchtigt, so sollen in der Regel Eintragungen ohne Vergabe einer neuen Nummer in einem Ersatzregister in Papierform vorgenommen werden. <sup>2</sup>Die Anordnung zur Führung des Ersatzregisters trifft der Vorstand des Gerichts.

(2) <sup>1</sup>Nach Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit sind die Eintragungen unverzüglich in das elektronisch geführte Register zu übernehmen. <sup>2</sup>Erst nach der Übernahme darf die elektronische Einsicht in das Registerblatt gestattet werden.

## **§ 9**

### **Anmeldung und Einreichung von Schriftstücken in elektronischer Form**

Bei den Registergerichten sind die in § 8a Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs auch in Verbindung mit § 156 Abs. 1 Satz 1 GenG und § 5 Abs. 2 PartGG genannten Schriftstücke ausschließlich elektronisch einzureichen.

## **§ 10**

### **Technische Störungen**

<sup>1</sup>Ist die Einreichung elektronischer Dokumente über die elektronische Poststelle ohne Verschulden des Einreichenden vorübergehend technisch nicht möglich, trifft der Vorstand des Gerichts auf Antrag Anordnungen im Einzelfall. <sup>2</sup>Der Antrag ist zu begründen, die Gründe sind glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Dabei kann auch angeordnet werden, dass ein zu einem späteren Zeitpunkt eingereichtes elektronisches Dokument so behandelt wird, als wäre es bereits zum Zeitpunkt der fehlgeschlagenen Einreichung nach Satz 1 bei der elektronischen Poststelle eingegangen.

## **Abschnitt 3**

### **Maschinell geführtes Grundbuch**

## **§ 11**

### **Maschinell geführtes Grundbuch**

(1) <sup>1</sup>Bei allen Amtsgerichten wird das Grundbuch in maschineller Form als automatisierte Datei geführt. <sup>2</sup>Die einzelnen maschinell geführten Grundbücher treten mit ihrer Freigabe an die Stelle der in Papierform geführten Grundbücher.

(2) Die Freigabe des durch Umstellung angelegten maschinell geführten Grundbuchs nach § 128 Abs. 1 Satz 2 der Grundbuchordnung wird dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle übertragen.

## **§ 12**

### **Abrufverfahren**

Die Genehmigung des Abrufverfahrens nach § 133 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2 der Grundbuchordnung wird von der in der Anlage bezeichneten Stelle erteilt. Diese ist auch für die damit verbundenen Abwicklungsaufgaben zuständig.

## **§ 13**

### **Ersatzgrundbuch**

(1) Ein Ersatzgrundbuch in Papierform soll in der Regel angelegt werden, wenn die Vornahme von Eintragungen in das maschinell geführte Grundbuch länger als einen Monat nicht möglich ist.

(2) <sup>1</sup>Bei der Übernahme neuer Eintragungen aus dem Ersatzgrundbuch in das maschinell geführte Grundbuch nach § 141 Abs. 2 Satz 2 der Grundbuchordnung ist die Speicherung des Schriftzugs von Unterschriften nicht notwendig. <sup>2</sup>Die aus dem Ersatzgrundbuch in das maschinell geführte Grundbuch übernommene Eintragung ist mit dem Vermerk abzuschließen: „Aus dem Ersatzgrundbuch übernommen und freigegeben am/zum ...“. <sup>3</sup>Das Ersatzgrundbuch ist zu schließen. <sup>4</sup>In der Aufschrift ist folgender Schließungsvermerk einzutragen: „Nach Wiederherstellung des maschinell geführten Grundbuchs geschlossen am/zum ...“. <sup>5</sup>§ 70 Abs. 2 Satz 2 GBV gilt entsprechend.

## **Abschnitt 4**

### **Schlussvorschriften**

#### **§ 14**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2006 treten die Verordnung über das maschinell geführte Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister vom 29. November 2000 (GVBI S. 814, BayRS 315-6-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juli 2002 (GVBI S. 351), und die Verordnung über das maschinell geführte Grundbuch vom 14. Juni 1996 (GVBI S. 242, BayRS 315-5-J), zuletzt geändert durch § 5 der Verordnung vom 29. November 2000 (GVBI S. 814), außer Kraft.

München, den 15. Dezember 2006 **Bayerisches Staatsministerium der Justiz**

**Dr. Beate M e r k , Staatsministerin**

## Anlage

Nr.	Gericht/Justizbehörde	Verfahrensbereich / Angelegenheit	Datenverarbeitende Stelle	Einreichung elektronischer Dokumente möglich ab
1.	Alle Amtsgerichte am Sitz eines Landgerichts sowie die Amtsgerichte Fürth und Straubing (Registergerichte)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Elektronische Führung des Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregisters samt elektronisch geführter Registerakten</li> <li>– Elektronische Führung des Vereinsregisters</li> </ul>	Bayerisches Landesamt für Steuern	1. Januar 2007
2.	Präsident des Oberlandesgerichts München	Elektronisches Abrufverfahren aus dem elektronisch geführten Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister sowie aus elektronisch geführten Registerakten (elektronisches Informations- und Kommunikationssystem, zugänglich unter <a href="https://handelsregister.justizregister.bayern.de">https://handelsregister.justizregister.bayern.de</a> )	Bayerisches Landesamt für Steuern	1. Januar 2007
3.	Alle Amtsgerichte (Grundbuchämter)	Maschinelle Führung des Grundbuchs	Bayerisches Landesamt für Steuern	derzeit noch nicht möglich
4.	Präsident des Oberlandesgerichts München	Abwicklung und Genehmigung des elektronischen Abrufverfahrens in Grundbuchsachen	Bayerisches Landesamt für Steuern	1. Januar 2007